

**Zeitschrift:** Neues Berner Taschenbuch  
**Herausgeber:** Freunde vaterländischer Geschichte  
**Band:** 23 (1917)

**Artikel:** Das Gesellschaftshaus zu den Kaufleuten in Bern  
**Autor:** Ischer, Rudolf  
**Kapitel:** Waisenkommission  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-129139>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

würde die Einrichtung zu schwierfällig, die Zahl der Sitzungen und die Belastung der Vorgesetzten zu groß. Man mußte deshalb an Arbeitsteilung und Uebertragung eines Teils der Verantwortlichkeit auf ausgeschossene Stubengesellen denken, die sonst nicht Vorgesetzte waren. 1725 kam zuerst der Vorschlag, eine Geld- und Waisenkommission zu schaffen. 1727 legte man dann vorerst eine Geldanwendungskommission aus 3 Vorgesetzten und 3 Stubengesellen ein mit der Bevollmächtigung zu Geldanlagen innerhalb des Landes. 1729 folgte die Gründung der Waisenkommission, bestehend aus 3 Vorgesetzten und 2 Stubengesellen, für Vormundschaftsgeschäfte. Dabei waren der amtierende und der gewesene Seckelmeister und der Stubenschreiber. Beide Kommissionen hielten besondere Sitzungen ab, doch mußten alle wichtigeren Geschäfte von den Vorgesetzten bestätigt werden und wurden also nur vorberaten. 1757 erging an die Vorgesetzten die dringende Mahnung, aus keiner anderen Ursache als aus „Leibesnot“ von den Sitzungen wegzubleiben. 1764 vereinigte man die Geld- und Waisenkommission unter dem Namen

### Waisenkommission.

Erster Präsident wurde Landvogt Rodt von Morsee. Ihm rühmte man wie jedem neugewählten Präsidenten „angebohrne Dexterität“ nach. Die Waisenkommission hatte nun alle Geld- und Vormundschaftssachen zu erledigen. Nur wichtige Entscheidungen wurden dem Vorgesetztenbott vorbehalten, wie auch die Vorrechnung, während dem Großen Bott seine früheren Geschäfte zukamen. Die Waisen-

Kommision hielt jeden ersten Mittwoch, später jeden ersten Samstag des Monats die regelmäßige Sitzung ab und kam außerordentlicherweise, so oft es nötig war, zusammen. Lokal war das Sälchen im dritten Stock. 1767 beschloß das Große Bott, eine Instruktion für die Waisenkommision und die Beamten aufzustellen. Waisenkommisionspräsident Mutach entwarf eine solche und legte sie 1769 der Waisenkommision vor. Am 18. Jenner 1770 wurde sie vom Vorgesetztenbott und am 22. Februar vom Großen Bott mit bestem Dank angenommen.

Diese geschriebene Instruktion von 1770 war das erste Reglement, das sich die Gesellschaft gab — vorher waren nur Instruktionen für die Hänseler und die Pulverstampfe und Großbottbeschlüsse vorhanden — und blieb lange über die Revolution hinaus in Geltung (bis 1837). Es war freilich nur ein Teilreglement.

Ihr erster Teil bestimmt die Aufgaben der Waisenkommision. Sie soll aus einem Präsidenten und acht Assessoren bestehen: zwei Standesgliedern, drei andern Vorgesetzten, dem Seckelmeister, dem ausgedienten Seckelmeister und den beiden Stubenmeistern. Wenigstens einmal im Monat soll sie sich versammeln. Ihre Aufgaben sind: 1. Verwaltung der Gesellschaftsgüter, besonders Geldanwendung und Prüfung der Rechnungen. 2. Almosen und Verpflegung der Armen. Sie hat besonders den Etat der Armen aufzustellen, ihre Verpflegung zu besorgen, Leibrenten zu bewilligen und die Waisen zu erziehen. 3. Wormundschaft und Aufsicht über die Mittel der von Gesellschaft aus Bevogeteten.

Die Waisenkommision wurde immer wichtiger. Sie hielt so viele Sitzungen ab, daß ihre Verhandlungen zum größten Teil die Manualbände füllen. Die letzte eingetragene Sitzung vor der Revolution war die der Waisenkommision vom 21. Horner 1798.

Die Geldgeschäfte der Waisenkommision bestanden außer der Überwachung der eigentlichen Vermögensverwaltung durch den Seckelmeister hauptsächlich in Prüfung und Bewilligung von Geldanlagen. Das waren zumeist Darlehen gegen Bürgschaft oder Unterpfand an Gesellschaftsgenossen, so z. B. 1767 an den Schönfärber Desgouttes 2000 ♂; 1782 an Pfarrer Herrmann in Isserten 1000 ♂ zur Einrichtung einer Pension für junge Leute, in der dann auch Johann Rudolf Wyß ein Jahr zu brachte; aber auch Darlehen an „Ussere“. So wurden dem Schultheißen Steiger 1757 auf eine Obligation „mit freuden“ 8000 ♂ geliehen. 1764 erhielt Hauptmann Vincenz Tschärner von Bellevue gegen Bürgschaft des Hauptmanns Bernhard Tschärner und des Herrn von Graffenried von Köniz 800 † geliehen. Oder man erwarb Gültbriefe, z. B. 1776 einen von 3000 ♂ auf Bad Weissenburg.

Trotz aller Vorsicht gab es hie und da Verluste. 1701 wurden durch Einbruch beim Seckelmeister 1431 ♂ 10 ♂ gestohlen. Die Gesellschaft nahm den Schaden auf sich. Weit größer war der Schaden beim Zusammenbruch des Bankhauses Malacrida im Jahre 1721<sup>13)</sup>). Die Gesellschaft war bei der

<sup>13)</sup> Vergl. von Mülinen: Law und Malacrida. B. 2. 1897, S. 137.

Bank dieses ihres Angehörigen mit 12,000  $\text{fl}$  beteiligt. Ein anderer Stubengenosse, Banquier Gruner, Malacridas Schwiegersohn, rettete durch Auskauf der Masse 1722 für die Gesellschaft 1980  $\text{fl}$  oder 6600  $\text{fl}$ , etwas über die Hälfte. Das Geld wurde für den Hausbau verwendet.

Wie sorgfältig Geldanwendungen erwogen wurden, beweist folgende Stelle aus einem Gutachten über ein Darlehen im Jahre 1768: „ein Vorschlag, der auf seiner Oberfläche einen glänzenden Schein zum Besten der Gesellschaft *sc.* hat; allein Mhwbb. die sich bemühen, nicht nur das Außerliche der Dinge, sondern ihren innern Wert zu betrachten, und die sich nie von dem allgemeinen Besten der Gesellschaft entfernen können, haben auch hier zer- gliedert, gegen einander gehalten und sowohl im Allgemeinen als Besondern dieses Vorschlags gefährliche Folgen wider den Nutzen der Gesellschaft entdeckt“.

Der geringe Zins, der im Lande erhältlich war, die Erfahrung mit der Bank Malacrida und besonders die Schwierigkeit, den Zins einzutreiben, wenn vornehme Herren die Schuldner waren, gab den Anstoß zu Geldanlagen im Auslande. 1759 legte man 10 bis 20,000  $\text{fl}$  in der Wiener Bank an, die auch 1764 zu neuen Anlagen bestens empfohlen wurde, weil sie auch während des siebenjährigen Krieges die Zinsen richtig bezahlt hatte. Darum legte man 1766 wieder 4500 Gulden dort an und sogar Waisengelder, 1790 wieder 2400 Kronen. 1791 erwarb die Gesellschaft Titel von 3000 Kronen des  $4\frac{1}{8}\%$  Anleihens der österreichischen Landstände. 1798

aber beschloß die Waisenkommission wegen ungünstigerer Bedingungen den Verkauf der Wiener Banco-Obligationen. — 1760 gekaufte drei Aktien der englisch-ostindischen Compagnie wurden 1765 mit gutem Gewinn verkauft. — 1768 beschloß man Anlagen in den dänischen Fonds und in der Hamburger Stadt-Banque. 1790 wurde das bei der dänischen Kanal-Kompagnie angelegte Kapital auf 10 Jahre verlängert. — Unglücklich fiel die Anlage bei der Stadt Lhon aus. 1776 beschloß man, bis auf 1000 Neutaler in Lhoner Obligationen zu erwerben, gleichzeitig mit Wiener-Bank-Obligationen von 10,000 \$. Als dann im Jahre darauf das erste dänische Kapital von 1000 Reichstalern = 1445 Kr. 15 B. gefündigt wurde, ergänzte man es auf 1000 Neutaler und legte es in Lhon an. Viele bernische Gesellschaften und Private beteiligten sich an dem Geschäfte, das Bankier Beerleeder vermittelte. Dieser über gab 1778 die Lhoner Obligationen im Betrage von 200,000 Livres, wovon der Gesellschaft 12,000 Livres gehörten, ihr zur Aufbewahrung im Archiv. Der Depositionsaft ist unterzeichnet von Obmann Rodt, „Président de la noble Abbaye des Marchands“. 1784 bot sich Gelegenheit, das Kapital abzulösen. Statt dessen verlängerte man noch im November 1789 (!) die Anlage auf 10 Jahre gegen 5% statt 4% Zins. Ja, es wurde vorgeschlagen, noch weitere 2800 Kronen in Lhon anzulegen. Die Vorgesetzten beschlossen aber dann doch, „wegen Geldmangel im Land, der Lage der französischen Angelegenheiten und andern Bedenken“ die verfügbaren 17,000 \$ im eigenen Lande anzulegen. Als dann 1792 die

französische Regierung die Bezahlung der Zinsen in Assignaten anbot, verlangte man bares Geld. Aber 1793 mußten die Originaltitel „bei Verlust ihres Kapitals“ zum Einschreiben oder Auswechseln nach Paris geschickt werden. 1795 verfügte der National-Convent, daß die Lyoner Obligationen entweder in das „Grand livre de la dette nationale de France“ eingeschrieben oder in Assignaten bezahlt werden sollten. Die Gesellschaft entschied sich für Einschreibung ihrer Forderungen. Aber die richtige Zeit dazu wurde von dem Bankhause verpaßt, ein Versuch, die Inscription nachträglich zu erlangen, scheiterte. So mußten 3200 Kronen am Ende des Jahres „wegen dermaliger Lage der Sachen in Frankreich unter die verlürstigen Capitalien gesetzt“ werden. 1797 erlangte man wenigstens für 1050 £. de F. die nachträgliche Einschreibung ins Grand livre de la dette. Trotz solcher Verluste betrug das Vermögen zur Zeit der französischen Besetzung fast 100,000 Kronen.

Die zweite Aufgabe der Waisenkommission war die Besorgung des Armenwesens. Unterstützungen notleidender Angehöriger waren von jeher die moralische Pflicht der Gesellschaft und ihr Zweck, und Beispiele finden sich schon in den ältesten Manualen. 1676 wurde die Pflicht durch die Bettelordnung gesetzlich. Von da an fanden regelmäßig am Ende des Jahres oder ganz zu Anfang des neuen die tigen vor den Vorgesetzten, nach Einführung der tigen von den Vorgesetzten, nach Einführung der Waisenkommission vor dieser einzufinden hatten. Da wurden die Unterstützungen festgesetzt. Arbeitsfähige

hielt man zur Arbeit an, besonders bei den Industrien, die von den Refugierten eingeführt waren (Ratsbefehl von 1689). Man sorgte für die Notarmen durch Abgabe von Brotgetreide, Bezahlung des Hausszinses, Lieferung von Kleidern und Arzneien. Der Bestimmung der Almosen ging seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Aufstellung eines Voranschlages voran. Besondere Sorgfalt wurde auf die Erziehung bedürftiger Kinder verwendet. Man schloß für sie umsichtige Lehrverträge ab, sorgte für gute Nahrung und Kleidung, scheute aber bei Widerspenstigen auch schärfste Behandlung nicht, Prügel und Einsperren in der Spinustube des Spitals<sup>14)</sup>). Seit 1756 konnte man die Knaben in das neuerrichtete Waisenhaus schicken, bis sie alt genug zur Erlernung eines Berufes waren. Man bezahlte dort ein Tischgeld von 30 Kronen. Auch in das Thuner Waisenhaus schickte man Knaben, und das Zucht- oder Raspelhaus in Basel benützte man zur Zähmung der Widerspenstigen. Besonders viel Mühe verursachten die Unehelichen, gegen deren Aufnahme man sich auch mit einer Härte sträubte, die uns kaum noch verständlich ist. Wer auf Kosten der Gesellschaft erzogen worden war, blieb sehr lange unter ihrer Aufsicht. Für die Heirat bedurfte er der Einwilligung der Waisenkommission, auch wenn er längst mehrjährig war. Leichtsinnige Heiraten wurden mit allen Mitteln bekämpft. Dagegen stattete die Gesellschaft Mädchen, die wegheirateten, mit

---

<sup>14)</sup> Ich muß mich hier auf das Allgemeine beschränken und behalte mir eine Darstellung der Einzelheiten für andere Gelegenheit vor.

einer Aussteuer von 50 bis zu 80 Kronen aus. Die gleiche Strenge wie gegen Kinder übte die Gesellschaft auch gegen erwachsene Unterstützte aus. Leichtsinnige Haushalter, Trunkenbolde, Faulenzer wurden vor die Waisenkommission geladen und abgefanzelt. Wenn das nichts half, sperrte man sie auf ein Jahr in die Spinnstube. Der Strenge entsprach eine väterliche Fürsorge. Kranke, Unterstützte wie Unvermöliche, schickte man zu Badekuren nach Baden, Schinznach, auf den Gurnigel, nach Weissenburg oder auch bloß ins Neuhäre Bad. Familienstreitigkeiten wurden von der Waisenkommission geschlichtet. Für Personen mit geringem Vermögen bewilligte die Gesellschaft Leibrenten, indem sie ihr Kapital übernahm und ihnen dafür den doppelten Zins auszahlte. Das erste Beispiel dafür findet sich schon 1732, der Ausdruck Leibgeding zuerst 1740. Neberhaupt wurde an dem Grundsätze festgehalten, daß die Gesellschaft eine große Familie sei, und die Einmischung in die Verhältnisse der Angehörigen zur Hilfe wie zur Zucht wurde in einem Maße ausgeübt, wovon man heutzutage kaum mehr einen Begriff hat. Die Waisenkommission spielte die Rolle eines strengen, aber vorsorglichen Vaters.

Als dritte Aufgabe hatte die Waisenkommission das **Vormundschaftswesen**. Dafür besaß sie weitgehende Kompetenzen. Sie ernannte die Bögte, prüfte die Rechnungen, entschied über die Lebenshaltung der Mündel, verwahrte die Mündelgelder, entließ die Vormünder, alles wie heute, aber, da die obere Instanz, das Stadtwaisengericht, nur in streitigen Fällen in Tätigkeit trat, war die Waisenkommission

viel selbständiger, als sie es heute gegenüber der Oberwaisenkammer und dem Regierungsstatthalter ist.

Das älteste Beispiel einer Bevogtung in unsren Manualen ist im Jahre 1584 die Ernennung des „fromen fürnehm und wisen Herrn Joder Bižius“ zum Vogt für Jacob Schwyzer. Im Jahre 1763 hatte die Waisenkommission neun ordentliche Vormundschaften zu beaufsichtigen, wozu dann noch eine Anzahl Familienvogtschaften kamen. Witwen und unverheiratete Frauen mit eigenem Vermögen mussten Vormünder haben, durften sie aber selber wählen.

Als anschauliches Beispiel für den Gang einer schwierigen Vormundschaft in jener Zeit gebe ich den großen Tschiffeli-Handel<sup>15)</sup>.

Gabriel Tschiffeli war unter Vormundschaft gestellt. 1763 verlangte sein gleichnamiger Sohn, der Hauptmann, das Vermögen des Vaters von der Gesellschaft heraus, um es als Familienvogt zu verwalten. Von der Waisenkommission abgewiesen, wandte er sich an das Stadtwaisengericht, und als dieses gegen ihn entschied, weiter mit einer Supplikation an die Gnädigen Herren des täglichen Rates. Diese schickten die Bittschrift an die Vorgesetzten der Gesellschaft und verlangten Bericht. Ein solcher wurde von der Waisenkommission ausgearbeitet, und daraufhin wiesen auch die Gnädigen Herren Gabriel Tschiffeli ab. 1764 aber erlangte er eine Chesteuers

<sup>15)</sup> Außer den Manualen sind auch die eigentlichen Akten vorhanden. Sie wurden kürzlich in einer Dachkammer des Zunfthauses aufgefunden und sind jetzt wieder dem Archiv einverleibt worden.

von 2000  $\text{fl}$  aus der Masse des väterlichen Vermögens und die Zusage, später noch 4000  $\text{fl}$  zu erhalten. Nach drei Jahren erneuerte er das Gesuch, daß ihm die Vormundschaft seines Vaters übertragen werde. Die Waisenkommission wies ihn wieder ab, und es wiederholte sich der Vorgang von 1763 vor Stadtwaissengericht und Rat. Hauptmann Tschiffeli vermietete aber unterdessen eigenmächtig das Haus seines Vaters „hinter den Spichern“, und die Waisenkommission mußte beim Mieter, Landvogt Jenner, Einspruch erheben. Es kam zu neuen Verhandlungen vor dem Stadtwaissengerichte. Dieses sprach am 15. September 1767 Hauptmann Tschiffeli die Vormundschaft über seinen Vater zu, doch sollte er der Gesellschaft Vogtsrechnung ablegen, und die Titel blieben im Archiv zu Kaufleuten. Tschiffeli verweigerte gleich die erste Rechnung nach zwei Jahren (1769), da er nur den Verwandten Rechenschaft schuldig sei. Er mußte aber nachgeben. Die Waisenkommission passierte aber 1770 die erste Rechnung aus verschiedenen Gründen nicht, hauptsächlich weil der Vogt sich eine Wohnung im väterlichen Hause eingerichtet hatte, ohne der Masse etwas zu bezahlen. Die Sache war um so unangenehmer, weil Hauptmann Tschiffeli seither Grossrat geworden war und als solcher selbst Sitz und Stimme unter den Vorgesetzten hatte. Die nicht passierte Rechnung kam 1770 vor die Gnädigen Herren. Diese wiesen sie an das Stadtwaissengericht zurück. Die Gesellschaft verwahrte sich dagegen, mit Tschiffeli einen Prozeß zu führen, erklärte aber, ihm das Vermögen nicht herausgeben zu können,

bevor eine Summe von 15,000  $\%$ , die durch Substitution nach dem Erlöschen des Tschiffelischen Mannesstammes dem Almosengute vermachte war, ausgeschieden und sichergestellt sei. So blieb die Sache in der Schwebe. Tschiffeli aber begann 1772 einen Prozeß gegen den früheren Vogt seines Vaters, den Professor Rudolph, wegen einer Summe, die bei einem Geltstage verloren gegangen war. Die Vorgesetzten übernahmen die Prozeßkosten für Rudolph. Ein Vermittlungsversuch scheiterte. Tschiffeli gewann den Prozeß.

Im Jahre 1773 versuchte man, sich zu einigen. Tschiffeli erklärte sich bereit, die von ihm ausgegebenen Summen durch vier Zinsschriften sicherzustellen, aber die Waisenkommission fand die Sicherheit ungenügend. Sie war der Meinung, das Stadtwaissengericht habe dadurch, daß es die Vogtsrechnung Tschiffelis passiert hatte, die Gesellschaft der Aufsicht über die Vogtschaft enthoben, und beschränkte sich nur noch auf das Verlangen, die substituierten 15,000  $\%$  müßten sichergestellt werden. Daran hatten alle drei Zweige der „wohladenlichen Familie Tschiffeli“, die der Testator Samuel Tschiffeli zu Erben eingesetzt, das gleiche Interesse, ja ein größeres als das Almosengut der Gesellschaft, das erst nach dem Aussterben des Mannesstammes substituiert war. Das Stadtwaissengericht entschied, die Gesellschaft habe „die Direktion über die Vogtschaft des Herrn Gabriel Tschiffeli“ zu behalten. Hauptmann Tschiffeli solle der Waisenkommission seine zweite Rechnung vorlegen und Sicherheit für die substituierte Summe bieten. Tschiffeli weigerte sich, der Waisenkommission

Rechnung abzulegen; er werde das nur vor Stadtwaifengericht tun. Die Waisenkommission ihrerseits wollte mit der Vogtschaft auch nichts mehr zu tun haben und verlangte, das Stadtwaifengericht solle wie die erste auch die zweite Rechnung passieren. Sie schob die Substitutionsforderung den nächsten Erben, besonders dem Chorschreiber Tschiffeli zu. Das Stadtwaifengericht beharrte auf seinem Entschied und schickte die Vogtsrechnung an die Gesellschaft. Die Waisenkommission setzte Tschiffeli einen Tag zur Passation an, behandelte die Rechnung am 2. August 1773 und wies sie mit einem langen Schreiben voller Ausstellungen an Tschiffeli, der nicht erschienen war, zurück. Am 30. Dezember wurde Tschiffeli gemahnt, die Rechnung abzuändern. 1774 weigerte er sich, das zu tun, und beschwerte sich beim Stadtwaifengericht über die „unbegreifliche“ Nicht-Passation. Erst auf eine dritte Einladung erschien er, aber auch jetzt kam keine Einigung zustande. Die Waisenkommission mußte sich vorläufig damit zufrieden geben, daß Bruder und Schwager Tschiffelis ihr Einverständnis mit den Verhandlungen erklärten, die der Wormund in seiner Rechnung aufführte. Hauptmann Tschiffeli sollte für die 15,000 ₣ eine Obligation aussstellen. Das war die zweite Rechnungspassation.

Unterdessen wurde Hauptmann Tschiffeli Landvogt von Oron (1776). Im nächsten Jahre starb der bevormundete Vater Tschiffeli, und Landvogt Tschiffeli verlangte daraufhin die Auslieferung des Vermögens. Die Waisenkommission verweigerte die Herausgabe, weil die Bedingung der Obligation nicht

erfüllt sei. Darüber kam es zum Prozeß mit den Erben. Die Herren Tschiffeli, nämlich Landvogt Gabriel in Oron, Kapitänleutnant Daniel in Holland, Obrist (später General) David Friedrich in kgl. sardinischen Diensten, Hauptmann Emanuel in Piemont, Pfarrer Victor Anton in Oberdießbach, Salzfaktor Samuel in Aelen und Fürsprecher Rudolf Tschiffeli machten erst 1779 Vorschläge „zur Tilgung der wegen der Erbschaft des bevogtet gewesenen Herrn Gabriel Tschiffeli mit der Gesellschaft obwaltenden Streitigkeiten“. Sie versprachen, nach Passation der dritten und letzten Rechnung für den Vater Gabriel Tschiffeli der Waisenkommission volle Entladnis zu erteilen und gegen Auslieferung des Vermögens die substituierten 15,000 ₣ zu „refundieren“. Am 8. April 1780 kam die Einigung zustande. Landvogt Gabriel Tschiffeli zu Oron und seine Verwandten erhielten die hinterlegten Zinsschriften im Betrage von 450 Kronen 5 Batzen. Sie stellten eine Obligation im Betrage von 15,000 ₣ aus und anerkannten die Stiftung einer Tschiffeli-Kiste auf Grund dieses Kapitals, verpflichteten sich, an den jeweiligen Nutznießer 4% Zins zu bezahlen und die Summe selbst innerhalb der nächsten 20 Jahre der Gesellschaft voll abzutragen. Dann sollte die Obligation zurückgegeben werden, das Kapital aber nach dem Aussterben der berechtigten Nutznießer gemäß der Testamentsbestimmung dem Almosengute zu Kaufleuten zufallen. Als im Jenner 1781 die Obligation ins Gewölbe gelegt werden konnte, war nach fast 18 Jahren der Tschiffeli-Handel erledigt. Er ist ein

Beispiel für die Mühseligkeit des Vormundschafts-wesens. Denn der erzählte Verlauf erforderte eine Unzahl von Sitzungen, Beratungen, Gutachten und Schreibereien. Die übrigen Vormundschaften wiesen auch oft Schwierigkeiten auf, aber doch keine so langwierigen und außerordentlich unangenehmen. Für Arbeit der Waisenkommission war also reichlich gesorgt, und das durchaus unbesoldete Amt der Mitglieder erforderte große Opferwilligkeit.

Alt Landvogt Gabriel Tschiffeli von Dorn wurde wie zur Ironie 1784 stellvertretender und 1785 wirklicher Präsident der Waisenkommission, die er so manches Jahr in Atem gehalten hatte. Im Ernennungsschreiben heißt es u. a.: „zumal die allgemein bekannte gründliche Einsichten und wahren gesellschaftlichen Gesinnungen Ew. wohlgeboren Mhgh. die zuversichtliche Hoffnung geben, daß unter Dero kluger Leitung und Vorsitz die wichtigen Geschäfte — — — zum allgemeinen Besten werden behandelt und vollführt werden“. Er bekam die Süßigkeit des Amtes zu kosten, als ihm im Jahre 1788 die Pflegerin eines unehelichen Kindes drohte, es ihm ins Haus zu bringen, wenn er als Waisenkommissionspräsident den Vater des Kindes nicht zur Bezahlung der Alimente zwinge.

Gabriel Tschiffeli starb 1795 als Obervogt zu Biberstein und hinterließ 8787 Kronen Vermögen und 26,789 Kronen Schulden, so daß für die „Erbsmasse“ der Geltstag angerufen und Witwe und Kinder von der Gesellschaft erhalten werden mußten. Der Mannesstamm des Geschlechtes ist in diesem Jahrhundert ausgestorben. Die Familie Tschiffeli

von Neuenstadt ist mit den alten Bieler Tschiffeli nicht verwandt.

### Die Händelerkommission.

Zur Ausübung der Marktaufsicht und Feckung von Gewürzpulver, Maß und Gewicht waren die Händeler der Gesellschaft da. Aber zu Zeiten konnten sie ihrer Aufgabe kaum genügen, besonders als die französischen Flüchtlinge ihr Gewerbe zu treiben anfingen und sich burgerliche Handelsleute mit ihnen in unerlaubte Handelsverbindungen einließen. Dazu kam die Einmischung des Kommerzien-Rates, der 1703 genaue Auskunft darüber verlangte, wie weit sich die Freiheiten der Gesellschaft erstreckten. Zur Abwehr gegen Eingriffe in die Rechte Kaufleutens wurde 1704 eine besondere Händelerkommission eingeführt. Sie hatte viele Geschäfte zu erledigen und hielt bis 1719 vierunddreißig besondere Sitzungen ab. Dann erlosch sie unvermerkt. Aber 1736 lebte sie wieder auf, da man sie zur Prüfung der von den Händelern eingereichten Beschwerden nötig hatte. Sie nahm sich z. B. im Jahre 1745 der Dachdecker an, da Deck Scheurmeister sich über Abbruch des Verdienstes durch Fremde und Ausburger beklagte. Seit 1748 wurde die Händelerkommission zu einer ständigen Einrichtung. Sie zählte 6 Mitglieder, beaufsichtigte die Aufgaben der Händeler und wachte über die Freiheiten. Die Anfrage des Kommerzienrates, ob die Gesellschaft geneigt wäre, ihre Rechte an ein neu zu gründendes Handelsgericht abzutreten, wurde nach einem ausführlichen Gutachten abschlägig beantwortet (September 1755). Lange Zeit fand die